

FRIEDHOFSGEBÜHREN-VERORDNUNG

Die Gemeindevertretung Nenzing hat in ihrer Sitzung vom 10.12.2009 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969, i.d.g.F., und den §§ 4, 5, 9 und 10 der Friedhofsordnungen für die Friedhöfe Nenzing und Gurtis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Nenzing mit angeschlossener Leichenhalle und für den Friedhof der röm.-kath. Expositurkirche zu Maria Heimsuchung in Nenzing-Gurtis.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Friedhöfe mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- (2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 bzw. 10 der Friedhofsordnungen) wie folgt festgesetzt:

a) Sondergräber ohne Fundamentmauer f.d. ersten 15 Jahre	€	248,00
b) Sondergräber mit Fundamentmauer f.d. ersten 15 Jahre	€	298,00
c) Urnengräber für die ersten 15 Jahre	€	99,50
d) Urnengräber einmalige Gebühr (zusätzl. für ausgelegte Investitionen)	€	149,00

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes um 10 Jahre

- für Sondergräber ohne Fundament sind Gebühren in Höhe von € 164,50
- für Sondergräber mit Fundament sind Gebühren in Höhe von € 198,50
- für Urnengräber sind Gebühren in Höhe von € 67,00

zu entrichten.

(2) Bei einer Verlängerung eines Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt
- a) für Erwachsene € 415,00
 - b) für Kinder € 65,00
- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Urnenhain beträgt € 103,50
- (3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte beträgt € 253,30

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7

Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Aufbahrungsgebühr von € 28,50 zu entrichten.

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9

Stillegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Gebührensschuldner


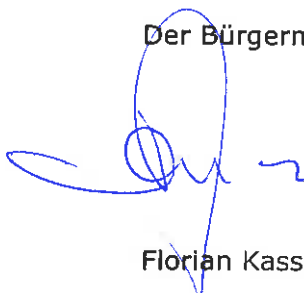
- (1) Schuldner der Grabstättegebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- (4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am **1. Jänner 2010** in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebühren-Verordnung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Florian Kasseroller

angeschlagen am: 21. DEZ. 2009
abgenommen am: 7. Jan. 2010